

Entscheidung

Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 3. 8. 1983

[Teilnahme an einer gewaltfreien Blockade keine Nötigung]

Im Namen des Volkes

Urteil

Das Amtsgericht Stuttgart

hat in der Sitzung vom 03. 08. 1983, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Wolf als Strafrichter

Staatsanwalt Schrimm als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Wohlfarth f. Ziff. 3

Rechtsanwalt Schmid f. Ziff. 2 als Verteidiger

Justizobersekretärin Hoffmann als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden *freigesprochen*.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

I.

Den Angeklagten P. J. S., M. G. und H. E. A. wurde in gleichlautenden Strafbefehlsanträgen der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 30. 06. 1983 ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung gem. §§ 240, 25 Abs. II StGB zur Last gelegt. Ihnen wurde vorgeworfen, am 12. 12. 82 aus Anlaß des 3. Jahrestages des sogenannten Nato-Doppelbeschlusses in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit ca. 250 weiteren Personen eine Blockade der Zufahrtsstraße zu den in Stuttgart-Vaihingen gelegenen Patch-Barracks durchgeführt zu haben, die in der Weise erfolgte, daß die Angeklagten und andere Demonstranten sich (jeweils) zur vollen Stunde für mehrere Minuten auf die Straße setzten und von dort durch Polizeibeamte wegtragen oder wegführen ließen, wodurch der Kfz-Verkehr für die Dauer der jeweiligen Blockade erheblich behindert bzw. sogar unterbunden wurde.

Die Angeklagten waren aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen, da die Tat in dem von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Umfang nicht nachgewiesen werden konnte, das erweisliche Verhalten der Angeklagten aber nicht strafbar ist.

II.

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

Am Sonntag, dem 12. 12. 1982, kam es in Stuttgart-Vaihingen in der Zeit von 8 Uhr bis ca. 17 Uhr zu einer Demonstration, in deren Verlauf jeweils zur vollen Stunde eine Gruppe von 30 bis 50 Personen in wechselnder Besetzung sich auf die Zu- und Abfahrtsstraße zu dem Kasernengelände »Patch-Barracks« setzten oder stellten.

Diese Zu- und Abfahrtsstraße trifft direkt in den Einmündungsbereich der Katzenbach- und Nobelstraße, die am Rande des Ortsteils Vaihingen verlaufen. Die Nobelstraße weist eine gekennzeichnete Linksabbiegerspur zu den »Patch-Barracks« auf, während der restliche Teil der Fahrspur als abknickende Vorfahrtsstraße in die Katzenbachstraße einmündet. Die Fahrbahn zum Kasernengelände ist durch eine Sperrfläche in Ein- und Ausfahrspur unterteilt. Am fraglichen Tag war der gesamte vordere, am Einmündungsbereich gelegene Teil der Zufahrt einschließlich der Sperrfläche abgesperrt und eingeschränkt für die Teilnehmer einer von der Jungen Union angemeldeten Demonstration, die von 10 Uhr bis 12 Uhr stattfand. Vor- und nachher wurde diese Fläche von den Einsatzkräften der Polizei als Stell- und Bewegungsfläche für Kraftfahrzeuge, Polizeibeamte und Pferde benützt. Durch diese Teileinbeziehung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße in die der angemeldeten Demonstration zur Verfügung stehenden Fläche wurden die amerikanischen Militärbehörden gezwungen, Ein- und Ausfahrt am Kasernentor, das bereits innerhalb des militärischen Sperrgebietes liegt, im wechselseitigen Einbahnverkehr zu regeln, wodurch die Flüssigkeit des Verkehrs in das und aus dem Kasernengelände stark behindert und bei den Abfertigungs- und Kontrollmaßnahmen längere Wartezeiten als üblich bewirkt wurden.

Immer dann, wenn sich Demonstranten, Zuschauer und Journalisten oder auch polizeiliche Einsatzkräfte auf der verbliebenen schmalen Fahrspur vor dem Kasernengelände befanden, wurden die Fahrzeuge, die aus der Kaserne ausfahren wollten, von der Militärpolizei am Passieren des Kasernentores, das sich mehr als 50 m vom Einmündungsbereich der Zufahrtsstraße in die Katzenbach-/Nobelstraße entfernt befindet, gehindert.

Das Kasernengelände besitzt eine zweite Ausfahrt, deren Benutzung generell für Notfälle vorgesehen ist.

Die Fahrzeuge, die in die »Patch-Baracks« einfahren, und auch solche, die am Kasernengelände vorbeifahren wollten, wurden vielfach von Beamten der deutschen Schutzpolizei teilweise bis zu 200 Meter und mehr vor der Einfahrt ins Kasernengelände angehalten, damit der Polizei genügend Bewegungsraum insbesondere zum Abtransport der in »Beseitigungsgewahrsam« genommenen Demonstranten zur Verfügung stand und zur Vermeidung provokativer und gefährlicher Situationen, die etwa durch zu dichtes Auffahren auf die auf der Straße sitzenden Demonstranten hätten entstehen können. Zu diesem Zweck beorderte der Einsatzleiter der deutschen Polizei jeweils unmittelbar nach Blockadebeginn berittene Polizisten direkt um die Blockade, insbesondere in den freien Teil der Zufahrtsstraße bis zum beginnenden Sperrgebiet.

Die Demonstration fand statt aus Anlaß des 3. Jahrestages des sogenannten Nato-Doppelbeschlusses, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen ein Prozeß der atomaren Nachrüstung in Gang gesetzt werden soll. Aus der Erkenntnis, sich selbst um den Frieden kümmern zu müssen, haben sich Hunderte von Bürgern, lose verbunden und mehr oder weniger stark engagiert in nicht einheitlich oder auch nur erkennbar strukturierten und organisierten Initiativen, Gruppen und Gemeinschaften aus der sogenannten Friedensbewegung, entschlossen, in einer gemeinsamen Aktion ihrem Protest deutlich vernehmbar Ausdruck zu verleihen gegen Atombewaffnung und Nachrüstung.

Ein Hauptanliegen war dabei, die Öffentlichkeit auf die Existenz von Atomwaffen und militärischen Einrichtungen gerade in Baden-Württemberg und dessen Landeshauptstadt aufmerksam zu machen, insbesondere die Stuttgarter Bevölkerung darüber zu informieren, daß inmitten ihrer Stadt die europäische Kommandozentrale (»Eucom«) aller US-Streitkräfte in Europa liegt und daß durch die »große militäri-

sche Bedeutung des »Eucom« gerade auch für den Einsatz der US-Atomraketen es auch für die Atomraketen der Sowjetunion ein erstrangiges Ziel darstelle«. Angesichts der bereits getroffenen Nachrüstungsvorbereitungen und der von ihnen eingeschätzten Katastrophenträchtigkeit der bisherigen Politik glaubten sie eine kurzfristige Aufklärung und Einflußnahme auf die politische Meinungs- und Willensbildung mit herkömmlichen Mitteln wie Diskussionen, Verteilen von Handzetteln, Aufrufen und Veröffentlichungen, wie sie zuvor vielfach ergriffen worden waren, nicht bewirken zu können, so daß eine symbolische Blockade mit den damit verbundenen kurzfristigen Verkehrsbeeinträchtigungen für sie als notwendige, gerechtfertigte und angemessene Aktion erschien, um in vernehmbarer Weise unmittelbar vor dem Ort, von dem für sie eine konkrete Bedrohung ihres Lebens ausgeht, die eigene körperliche Betroffenheit zu demonstrieren und den entschiedenen Widerstand gegen die Stationierung der Mittelstreckenraketen anzukündigen.

Die deutsche Polizei und die amerikanischen Streitkräfte wurden frühzeitig und schriftlich über Art und Ausmaß, Ort und Zeitpunkt der geplanten Aktion, ebenso über deren Ziel und Zweck informiert. Von der schriftlichen, Wochen vor der Aktion eingegangenen Ankündigung hat die Schutzpolizei, mit der auch mehrfach Sinn und Zweck und voraussichtlicher Ablauf der Demonstration besprochen worden war, die zuständige Versammlungsbehörde unterrichtet und ständig auf dem Laufenden gehalten.

Auch während der Aktionen wurden Informationen ausgeteilt mit dem Hinweis, daß es sich nur um eine wenige Minuten andauernde Aktion handeln wird und diese sich nicht gegen die Amerikaner richtet.

Nachdem die erste durchgeführte »Blockade«, die exakt über die angekündigten 12 Minuten sich erstreckte, nicht geräumt worden war und die Teilnehmer von der Schutzpolizei, die im Wege der Eilzuständigkeit die Auflösung der auf der Straße befindlichen Versammlung von Stunde zu Stunde verfügte, zu keinem Zeitpunkt – nicht einmal als sie später in polizeilichen Gewahrsam kamen – auf die mögliche Strafbarkeit ihres Tuns hingewiesen wurden, setzte sich der Angeklagte S. zusammen mit ca. 50 weiteren Personen aus dem Kreis der ungefähr 250 Demonstranten aus der Friedensbewegung, die sich vorwiegend auf einer abgesperrten Grünfläche und den Gehsteigen um den zuvor beschriebenen Einmündungsbereich herum aufhielten, um 8.56 Uhr kurz hinter der Einmündung auf die Zufahrtsstraße. Nachdem die Versammlung aufgelöst und die Blockadeteilnehmer 2 mal zum Weggehen aufgefordert worden waren, wurde der Angeklagte in polizeilichen Gewahrsam genommen und weggeführt. Der Verkehr wurde von der Polizei um 9.12 Uhr freigegeben. Fahrzeuge, die während des 2. »sit-down« an der Ein- oder Vorbeifahrt gehindert worden sind, wurden nicht festgestellt. Anlässlich dieser Blockade konnten einige Fahrzeuge aufgrund der erteilten Befehle die Kaserne nicht verlassen.

Die Angeklagten A. und G. haben sich zusammen mit mehreren Personen gegen 11.58 Uhr auf die Zufahrtsstraße gesetzt. Nach sofortiger Auflösung und gleichzeitig ausgesprochener Aufforderung, sich zu erheben und zu entfernen, wurde die Straße von den Sitzdemonstranten einschließlich der Angeklagten unter Anwendung unmittelbaren Zwangs geräumt. Bereits um 12.06 Uhr konnte der Verkehr wieder freigegeben werden. Unmittelbar durch die Blockade behinderte Fahrzeuge sahen die Angeklagten nicht.

[...]

IV.

[...]

4. Nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen wurde allen Fahr-

zeugen, die die Kaserne während eines »sit-down« verlassen wollten, die Ausfahrt durch Befehl des diensthabenden Offiziers untersagt. Der Sitzprotest war daher nicht zu tatsächlicher Wirkung gekommen und damit für die Behinderung oder Unterbrechung des Verkehrsflusses nicht erfolgskausal. Der konkrete Erfolgseintritt wurde eindeutig durch den militärischen Befehl herbeigeführt.

Dabei kann zwar nicht übersehen werden, daß das Einschreiten des Militärs – wie auch der Schutzpolizei hinsichtlich der ein- und vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmer vor der Kaserne – durch den »Sitzstreik« veranlaßt wurde. Eine Erfolgszurechnung über die mittelbare Täterschaft scheidet gleichwohl aus. Zwar kommt diese auch bei rechtmäßigem Handeln des Werkzeugs in Betracht, so wenn der Täter sich eines rechtmäßig handelnden Staatsorgans z. B. zur Begehung einer Freiheitsberaubung bedient. Erforderlich für eine täterschaftliche Haftung des »Hintermannes« ist aber stets, daß die Zwischenschaltung eines anderen bewußt und gewollt geschieht. Vorliegend hatten die Demonstranten objektiv keine Einwirkungs- oder gar Beherrschungsmöglichkeit, noch lag subjektiv ein entsprechender, wenn auch die Realität vielleicht verkennender Steuerungswille bei ihnen vor.

Die Annahme einer Tatvollendung scheitert aber auch am Fehlen eines weiteren Tatbestandsmerkmals. Zwar hat die Rechtsprechung in der Errichtung menschlicher Barrieren zu behindernden oder unterbindenden Einwirkung auf die Fortbewegung von Fußgängern oder Fahrzeugen schon immer eine Gewaltanwendung bejaht (vgl. RGSt 45, 153; BayObLG NJW 63, 824; BGHSt 23, 47). An dem dabei entwickelten Gewaltbegriff ist festzuhalten.

Stets wurde aber, um die Grenze zwischen der noch zulässigen extensiven Gesetzesauslegung – die durch den möglichen Wortsinn des gesetzlichen Merkmals gezogen wird – zur verbotenen, weil dem Täter nachteiligen Analogie nicht zu überschreiten, in den Fällen fehlender unmittelbarer körperlicher Einwirkung auf das Opfer und/oder fehlender erheblicher Kraftentfaltung auf seiten des Täters darauf abgestellt, daß die Zwangswirkung nicht nur psychisch, sondern auch physisch wirksam wird (vgl. BGHSt 23, 126) bzw. daß die Person, gegen die die gewaltsame Einwirkung gerichtet ist, diesen Zwang von einigem »Gewicht« (vgl. BGHSt 23, 54) auch empfindet. Hieran fehlt es vorliegend, da der durch das sich auf die Straße Setzen »in Lauf« gesetzte »psychisch determinierte Prozeß« (BGHSt 23, 54) infolge der großen räumlichen Distanz und von der Polizei darin aufgebauten Hindernisse (Einsatzbeamte zu Fuß und zu Roß, Einsatzfahrzeuge etc.), die bereits einen einfachen Sichtkontakt zwischen Täter und Opfer unmöglich machten, das oder die Opfer nicht erreichte, ja gar nicht erreichen konnte und somit keinerlei empfindsame Aus- und Einwirkungen dort zu entfalten vermochte.

5. Indessen ist auch der Versuch einer Nötigung strafbar (§ 240 III StGB).

[...]

Bereits das Niederlassen auf der Straße stellte sich als Versuch und nicht lediglich als straflose Vorbereitungshandlung dar, da diese Handlung im ungestörten Fortgang bei den den Angeklagten bekannten Verkehrsverhältnissen auf der Kasernenzufahrt, die auch sonntags zu allen Tageszeiten von Militär und auch Zivilisten benützt wird, unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung geführt hätte und auch in einem räumlich und zeitlich engen Zusammenhang mit dem erzielten Tatbestandserfolg stand.

[...]

6. Nicht jede Gewaltanwendung ist rechtswidrig und nicht jede unerlaubte Gewalt ist auch strafbar im Rahmen des Nötigungstatbestands. Die Strafbarkeit ist dort nicht etwa schon mit Wegfall der möglichen Rechtfertigung zulässiger Grundrechtsausübung sondern erst dann begründet, wenn für die Tat ein erhöhter Unwertgehalt

festgestellt wird (§ 240 II StGB). Zur Beurteilung der möglichen Rechtfertigung ist auf den Schutzbereich des Grundrechts der Demonstrationsfreiheit nach seinem von der Verfassung vorausgesetzten Zweck und seinem verfassungsrechtlichen Kontext abzustellen. Bei der inhaltlichen Auffüllung der in § 240 II StGB geforderten Sozialwidrigkeit ist die »wertsetzende Bedeutung« des Grundrechts zu berücksichtigen.

a. Die in Art. 8 I GG verankerte Demonstrationsfreiheit, deren grundrechtliche Gewährleistung der Verwirklichung des Rechts der Bürger auf über die Wahlen hinausgehende Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungs- und Willensbildung dient, schützt gerade meinungsbildendes Wirken auf andere. Dies kann nur erreicht werden, wenn einmal dort demonstriert werden darf, wo diese anderen sich in der Öffentlichkeit bewegen, und zum anderen so demonstriert werden darf, daß die Möglichkeit der Meinungskenntnisnahme durch die anderen und der Kommunikation und Diskussion mit den anderen gegeben ist. Dies führt zwangsläufig dazu, daß andere, nicht an der Demonstration beteiligte Bürger, die mit der kollektiven Meinungskundgabe konfrontiert werden, in ihren Rechten und Interessen tangiert und auch beeinträchtigt werden. Der sinnvollen Grundrechtsausübung ist somit zwangsläufig die Kollision mit der Rechtssphäre unbeteiligter Dritter immanent. Diese Aus- und Einwirkungen, denen ohne weiteres eine strafrechtlich relevante, unter den weiten strafrechtlichen Gewaltbegriff fallende Zwangsqualität zukommen kann, können daher nicht per se und von vornherein rechtswidrig und darüber hinaus auch verwerflich und somit strafbegründend im Sinne des Nötigungstatbestands sein.

Hinzukommt, daß auch auf der mit der Demonstrationsfreiheit eng zusammenhängenden Ebene des auf geistige Wirkung angelegten Meinungskampfes bewußte und gezielte Einwirkungen auf die Sphäre Dritter nachgerade zwangsläufig und daher auch zulässig sind (vgl. BVerfGE 25, 256, mit der die grundsätzliche Vereinbarkeit eines Boykottaufrufs mit Art. 5 I S. 1 GG festgestellt wird). Auch hält sich der »Einsatz des Körpers als Medium der Meinungsäußerung auch in der Masse« grundsätzlich im Rahmen des Art. 8 I GG (Erichsen, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit I, 3. Aufl., S. 170). Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene ausnahmslose Ausgrenzung eines »Sitzstreiks« aus dem Schutzbereich des Demonstrationsrechts drängt somit einen weiten Bereich zulässiger Grundrechtsausübung in die Kriminalität, die vorliegend allein deshalb unerträglich wird, weil dem Bemühen der Angeklagten, die nicht klar vorgezeichnete und absolut feststehende Grenze des Strafbaren zur zulässigen Grundrechtsbetätigung auszuloten, auf der Seite der Ermittlungsbehörde nichts Entsprechendes gegenübersteht.

Diese zwangsläufige Kollisionsträchtigkeit wohnt im übrigen nicht allein der Sitzstreikdemonstration inne, sondern tritt bei jeder kollektiven Meinungskundgabe auf, ganz gleich ob diese statischer oder dynamischer Natur ist. Jede Demonstration, die in belebten Zeiten in den Wohn-, Arbeits-, Geschäfts- und Verkehrszentren stattfindet, verdrängt andere Verkehrsteilnehmer von den von der Demonstration beanspruchten Flächen und führt zu Behinderungen in der Fortbewegungsfreiheit nichtdemonstrierender Dritter.

So vermochte die Staatsanwaltschaft auch nicht zu begründen, weshalb die von der ordnungsgemäß angemeldeten Demonstration ausgehenden Verkehrsstörungen und Behinderungen Dritter, die gleichfalls zu mehr oder weniger langen Wartezeiten geführt haben, nicht in den Strafbarkeitsbereich des Nötigungstatbestandes fallen, ja diesen nicht einmal berühren, während die Rechtswidrigkeit und Verwerflichkeit der gleichfalls – allerdings gemessen an den Anforderungen des Versammlungsrechts unzulänglich – angemeldeten Sitzstreikdemonstration dieser auf die Stirn geschrie-

ben stand mit einer jeglichen Zweifel unterdrückenden Eindeutigkeit, daß man nicht einmal die Zahl der Geschädigten und die konkreten Auswirkungen, deren Ausmaß und Intensität, aufklären zu müssen glaubte.

b. Da diese Zwangswirkungen und Rechtsbeeinträchtigungen Dritter der sinnvollen und effizienten Grundrechtsausübung immanent sind, wird eine Demonstration nicht deshalb unfriedlich und damit unzulässig, weil diese Kollisionen mit Rechten unbeteiligter Dritter um der Wirksamkeit der kollektiven Meinungskundgabe willen angestrebt und zielgerichtet herbeigeführt wurden. Auch diese Abgrenzung wird dem Zweck der Grundrechtsgewährleistung nicht gerecht und ist darüber hinaus unergiebig (vgl. Blei, JA 70, S. 85). Allerdings handelt derjenige, der mit ausschließlichem oder überwiegenden Verletzungs- und Schädigungswillen tätig wird, rechtsmißbräuchlich, so daß seine Berufung auf das Demonstrationsgrundrecht fehlschlägt. Anhaltspunkte dafür, daß es den Angeklagten oder überhaupt irgend jemandem aus dem Kreis der Demonstranten allein oder auch nur vorwiegend darum ging, andere in ihrer Bewegungsfreiheit und in ihren Tagesabläufen zu beeinträchtigen, liegen gerade nicht vor.

c. Die Demonstration in ihrer Gesamtheit wie auch die einzelnen Blockadeaktionen verliefen nicht unfriedlich und hielten sich demnach in den durch den Begriff »friedlich« in Art. 8 I GG aufgezeigten Grenzen.

Eine Demonstration ist dann unfriedlich – entsprechend der gesetzlichen Definition in § 5 VersG –, wenn sie einen »gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt«. Gewalttätigkeiten sind im herkömmlichen strafrechtlichen Sinn aggressive Handlungen, die sich gegen die körperliche oder sächliche Unversehrtheit richten und diese konkret berühren oder aber im Sinne einer unmittelbaren Gefährdung bedrohen (Eilsberger, JuS 70, S. 166). »Ein bloßer Sitzstreik ist niemals Gewalt im Sinne des Versammlungsrechts, sondern gerade ein Musterbeispiel gewaltloser Handlungsweise, auch wenn dadurch Dritte behindert werden« (Klug, Strafrechtliche Probleme des Demonstrationsrechts, zitiert bei Ott, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, Anm. 11 zu § 5). Die von der Staatsanwaltschaft durchgeführte vorbehaltlose begriffliche Gleichsetzung der Gewalt in dem weiten Sinne des Strafrechts, die praktisch jede Herbeiführung einer psychischen Zwangssituation erfaßt, mit der Unfriedlichkeit im Sinne des Grundrechts vernachlässigt die oben aufgezeigten, bei der Grundrechtsausübung typischerweise auftretenden Kollisionen mit der Handlungs- und Entschlußfreiheit unbeteiligter Dritter und setzt nicht oder nur unter weitgehender Verdrängung der grundrechtlich geschützten Demonstrationsbetätigung vermeidbare Zwangswirkungen der Strafbarkeit aus.

d. Dem Friedlichkeitsgebot widerspricht es, wenn sich die Demonstration nicht darauf beschränkt, Denkanstöße zu geben, »sondern durch kollektives Verhalten die Meinung anderer zu unterdrücken oder ihnen die eigene Meinung aufzuzwingen« (Erichsen, a.a.O., S. 171).

Davon, daß die Angeklagten allein oder mit Hilfe gleichgesinnter Demonstranten versucht hätten, sich zwangsweise ein Publikum zu verschaffen oder andere zum Schweigen zu bringen, kann vorliegend keine Rede sein. Insbesondere haben die Angeklagten zu keinem Zeitpunkt versucht, Passanten und Verkehrsteilnehmer durch Verstellen des Weges, Festhalten oder ähnliche Maßnahmen zu einer Kenntnisnahme ihrer zum Ausdruck gebrachten Meinung oder gar zu einer Diskussion zu zwingen.

e. Die Unfriedlichkeit ergibt sich auch nicht daraus, daß die demonstrierenden Angeklagten sich nicht mit der kollektiven Meinungskundgabe begnügt, sondern versucht hätten, durch die Demonstration die »angestrebte Veränderung der Verhältnisse unmittelbar selbst« herbeizuführen (Blei, JA 70, S. 86). Die vorliegende De-

monstration hatte ausschließlichen Informationscharakter; ihr kam auch nicht der Hauch einer irgendwie gearteten Erzwingung zu. Insbesondere war sie nicht darauf gerichtet, militärische Einrichtungen unmittelbar zu verhindern oder zu beseitigen. f. Im Nötigungstatbestand ist die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung geschützt. Angesichts der Gemeinschaftsgebundenheit und -bezogenheit des unter dem Grundgesetz lebenden Menschen, kann es sich dabei nicht um die (irreale) Freiheit handeln, in jeder Lebenslage nach Gutdünken Beliebigen zu tun; vielmehr ist Schutzobjekt die auf das soziale Dasein bezogene Freiheit von sozialinadäquatem Zwang.

Demonstrationen gehören zum Alltag einer funktionierenden Demokratie und sind von Verfassungen wegen aufgrund ihrer Bedeutung für den ständigen Prozeß der politischen Willensbildung erwünscht. Die bei sinnvoller und effizienter Grundrechtsbetätigung auftretenden Zwangswirkungen auf unbeteiligte Dritte sind daher sozialadäquat und nicht etwa von vornherein gemeinschaftswidrig. Für das Gericht stellt es sich als unerträglicher Wertungswiderspruch dar, Störungen des Straßenverkehrs und die Behinderung Dritter, die anlässlich von überlieferten Volksfesten und in deren Rahmen veranstalteten Umzügen, Prozessionen und anderen herkömmlichen Veranstaltungen, die in § 17 VersG von den für Versammlungen unter freiem Himmel festgelegten Beschränkungen ausgenommen sind, als zumutbar und dem sozialen Zusammenleben nicht abträglich nicht nur stillschweigend zu dulden, sondern durch Verwaltungsmaßnahmen unterschiedlichster Art zu fördern und die gleichen Auswirkungen, die durch den massenhaften Körpereinsatz zum Zwecke der Meinungskundgabe im Bereich der politischen Willensbildung von vornherein und ohne Einzelfallprüfung als fraglos sozialwidrig und damit strafbar abzutun.

Wie sich aus einem Vergleich mit den von der Strafbarkeit der Nötigung nicht erfaßten alltäglichen Zwangssituationen, die sich aus der immer komplexer und dichter werdenden menschlichen Gemeinschaft ergeben, einerseits und mit den zwangsläufigen Beeinträchtigungen unbeteiligter Dritte anlässlich einer kollektiven Meinungskundgabe andererseits ergibt, hat die den Angeklagten zur Last gelegte Sitzstreikdemonstration den Bereich sozialadäquater und zumutbarer Beeinträchtigung Dritter nicht überschritten:

aa. Zwangseinflüsse ohne Dauer und nennenswerte Folgen sind ohnehin nicht im materiellen Sinne sozialschädlich. Sie sind nach dem Geringfügigkeitsprinzip aus dem Strafbarkeitsbereich des § 240 StGB auszuschneiden. [. .]

bb. Das von den Angeklagten mit der Demonstration verfolgte Ziel und die mit der Meinungsäußerung behandelte Thematik sind von überragender, geradezu existenzieller Bedeutung und allgemeinem öffentlichen Interesse. Individuelle oder Gruppeninteressen traten demgegenüber völlig in den Hintergrund. [. .]

cc. Die verfolgten Ziele bewegten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Wertordnung und erscheinen in deren Lichte als schutz- und förderungswürdig (Eser, Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund, S. 62). Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß es mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, deren physische Grundlage die Demonstranten aufs Höchste gefährdet sehen, in Einklang steht, auf diese Vernichtungsgefahr und die aktuelle und persönlich empfundene Bedrohung menschlichen Lebens hinzuweisen, selbst dann, wenn diese Gefahr nur eine vermeintliche wäre.

dd. Keinem Zweifel unterliegt es auch, daß das gewählte Mittel geeignet war, die erstrebten Ziele zu erreichen, insbesondere die eigene körperliche Betroffenheit auszudrücken und auf die Existenz und Tätigkeit einer hochrangigen militärischen Einrichtung inmitten einer Großstadt durch deren kurzfristige »Behinderung« hinzuweisen.

ee. Den Angeklagten kann auch nicht vorgeworfen werden, mit ihrer Sitzstreikdemonstration gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit verstoßen zu haben. Die zeitliche Dringlichkeit und die sachliche Vorrangigkeit ihres Anliegens ließen das eingesetzte Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen für geboten und notwendig erscheinen, zumal alle Angeklagten zuvor »herkömmliche« Aktionen wie Informationsarbeit durch Diskussionen, Verteilen von Flugblättern und ähnlichem ausprobiert und deren geringe Öffentlichkeitswirksamkeit erfahren haben. Andere gleich wirksame aber weniger einschneidende Artikulationsmöglichkeiten standen den Angeklagten nicht zur Verfügung. Zudem bestand bei den Angeklagten der Eindruck, der in jüngster Zeit durch ministerielle Handlungs- und Befassungsverbote für Kommunalparlamente noch verstärkt wird, mit ihren die individuelle und gemeinschaftliche Existenz betreffenden Anliegen nicht oder nicht rechtzeitig gehört zu werden. Sie wurden zu dieser Aktion getrieben, von der sie sich die bislang vermißte Öffentlichkeitswirksamkeit versprachen, auch in der Erinnerung der an frühere Generationen gerichteten Vorwürfe, zu einem Zeitpunkt geschwiegen zu haben, in dem einfache Aktionen und Meinungskundgaben möglicherweise noch eine Wende hätten herbeiführen können. Die bei ihrer Aktion erzielten Beeinträchtigungen Dritter bewegten sich insgesamt im Rahmen des bei Demonstrationen nach Art, Dauer und Intensität Üblichen.

ff. Die Angeklagten haben kurzfristige, 12 Minuten nicht überschreitende Beeinträchtigungen von anderen Personen in deren Fortbewegungsfreiheit und dadurch Behinderungen der geplanten Tagesabläufe in Kauf genommen. Dabei haben sie auf die Aktion frühzeitig öffentlich und dem Kreis der Betroffenen gegenüber hingewiesen, so daß diesen die Möglichkeit eingeräumt war, ihre Tagesplanungen entsprechend einzurichten. [. . .]

gg. Das Demonstrationsmittel richtete sich auch nicht gegen völlig unbeteiligte Dritte. Betroffene waren vornehmlich Mitglieder der US Streitkräfte oder deren Angehörige, die Teil der »Militärmaschine« sind, auf die die Demonstration aufmerksam machen wollte. Zudem richtete sich die Aktion auch gegen die sächliche und personelle Einrichtung der europäischen Kommandozentrale aller US-Streitkräfte in Europa und damit gegen eine der Quellen der Angst und des Gefühls der unmittelbaren Bedrohung, unter dem die Angeklagten leiden.

Der persönliche, sächliche, örtliche und zeitliche – die Demonstration fand am 3. Jahrestag des NATO-Doppelbeschlusses statt – Zusammenhang zwischen Demonstration und verfolgtem Ziel war daher in jeder Hinsicht gegeben und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Selbst wenn somit die Blockaden, die im Rahmen einer kollektiven Meinungsdarstellung »nicht schlechthin und ausnahmslos grundrechtlichen Schutzes entbehren« (Schwäble, Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, S. 127), wegen Übersteigens der noch zumutbaren Dauer aus dem Schutzbereich des Demonstrationsgrundrechts herausfallen sollten, so konnte unter Abwägung all dieser Umstände ein anstößiges und sozial unerträgliches Verhalten der Angeklagten nicht festgestellt werden. Die vollendeten oder im Versuchsstadium steckengebliebenen Angriffe auf die Entschlußfreiheit anderer waren nicht grob und verwerflich, die Strafbarkeit ihres Tuns damit auch nicht begründet. [. . .]

[Az.: B 33 Cs 2424/83]